## "Durchführung der Leichenschau"

- (1) Die Leichenschau ist unverzüglich vorzunehmen. Die zur Leichenschau zugezogene Ärztin oder der hierzu zugezogene Arzt hat die vollständig entkleidete Leiche sorgfältig zu untersuchen und den Leichenschauschein auszustellen. Die Bekleidung ist an der verstorbenen Person zu belassen, wenn oder sobald sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod (§ 12 Abs. 2) ergeben.
- (2) Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen, einschließlich der Körperöffnungen, der Augenbindehäute, des Rückens und der behaarten Kopfhaut zu untersuchen.
- (3) Leiche im Sinne des § 12 ist der Körper eines Menschen, der keinerlei Lebenszeichen aufweist und bei dem der körperliche Zusammenhang durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist. Leiche ist auch der Körper eines neugeborenen Menschen, bei dem nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat, sowie der Körper eines totgeborenen Kindes, das nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist.
- (4) Der Leichenschauschein besteht aus einem vertraulichen Teil nach dem Muster der Anlage 3 und einem nichtvertraulichen Teil nach dem Muster der Anlage 2. Der vertrauliche Teil umfasst einen selbstdurchschreibenden Vordrucksatz mit insgesamt vier Blättern, von denen jeweils eines für die Ärztin oder den Arzt, das Gesundheitsamt, das Statistische Landesamt und eines für den Fall einer Obduktion oder einer zweiten Leichenschau bestimmt ist. Das Blatt für das Statistische Landesamt enthält nicht die Angaben der Namen der verstorbenen Person und durch wen die letzte Behandlung erfolgte. Der Leichenschauschein darf erst ausgestellt werden, wenn sichere Anzeichen des Todes festgestellt worden sind.
- (5) Der Leichenschauschein ist zu verschließen und einer nach § 13 sorgepflichtigen Person auszuhändigen. In den Fällen des § 159 der Strafprozessordnung darf die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Amtsrichterin oder der Amtsrichter den Leichenschauschein öffnen.